

Verordnung
über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen
in der Stadt Schönwald

Vom 12. Juni 2006

Auf Grund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) erlässt die Stadt Schönwald folgende Verordnung:

§ 1

Im Gebiet der Stadt Schönwald dürfen an Sonn- und Feiertagen – ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtsfeiertag - in der Zeit von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr Autowaschanlagen betrieben werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 23. Juni 2006 in Kraft.

Schönwald, 12. Juni 2006
Stadt Schönwald

Frenzl
Erster Bürgermeister